

Burnout, ausgebrannt, Überforderung

Beitrag von „WillG“ vom 30. April 2019 18:42

Zitat

Grundlage für die Berechnung des Ruhegehaltes sind die **ruhegehaltfähigen Dienstbezüge** und die ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 4 Abs. 3 BeamVG). Für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit beträgt das Ruhegehalt 1,875 v. H.* (sog. Steigerungssatz) der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 14 Abs. 1 BeamVG, in der bis 31.12.2001 geltenden Fassung = Ruhegehaltssatz), höchstens 75 v. H.* mindestens 35 v. H. (sog. amtsabhängige Mindestversorgung).

[...]

Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören **das Grundgehalt, das dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat**, der Familienzuschlag der Stufe 1 sowie sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind, z. B. ruhegehaltfähige Amts- und Stellenzulagen. Hat ein Beamter die Bezüge aus einem Beförderungsamt nicht **mindestens 2 Jahre** erhalten, sind die Dienstbezüge aus dem vorhergehenden Amt maßgeblich (§ 2 Beamtenversorgungsganzungsgesetz).